

treffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 22. Oktober 1965 bis zum 30. Juni 1967 einschließlich beendet waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)“ ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 47 982 071,— bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1969 zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zu-

schusses zu Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)“ für in der Zeit vom 22. Oktober 1965 bis zum 30. Juni 1967 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 47 982 071,— bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zugunsten des „Office National de l'Emploi (ONEM)“ zu leistende Betrag wird auf 47 982 071,— bfrs (959 641,42 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von Landesversicherungsanstalten (LVA'n) und der Seekasse durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6810, 6811, 6898, 6899, 68122, 6926, 6928)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/85/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ in der Fassung der Ver-

ordnung Nr. 37/67/EWG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 29. Mai, 4. und 18. Dezember 1968 sowie vom 28. Mai 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 31 930 503,13 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 ⁽¹⁾,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1969 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der nachgenannten Landesversicherungsanstalten (LVA'n) und der Seekasse durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Diese Körperschaften sind in das Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 eingetragen oder gehören zu einer darin aufgeführten Gruppe von Körperschaften:

<i>Körperschaft</i>	<i>Beantragter Betrag</i>
LVA Baden	1 255 995,38 DM
LVA Braunschweig	463 359,00 DM
LVA Hamburg	1 948 726,58 DM
LVA Hannover	2 798 489,94 DM
LVA Hessen	2 092 858,61 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	469 236,10 DM
LVA Oberbayern	810 866,84 DM
LVA Ober- und Mittelfranken	946 521,67 DM
LVA Oldenburg-Bremen	1 527 784,38 DM
LVA Rheinland-Pfalz	1 358 649,61 DM
LVA Rheinprovinz	6 823 212,09 DM
LVA Saarland	631 684,67 DM
LVA Schleswig-Holstein	2 270 625,10 DM
LVA Schwaben	404 997,05 DM
LVA Unterfranken	503 200,59 DM
LVA Westfalen	5 312 988,18 DM
LVA Württemberg	1 978 856,21 DM
Seekasse	332 451,13 DM

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1967 einschließlich beendet waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese Anträge den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen, vorbehaltlich eines Arbeitnehmers in den Anträgen der Landesversicherungsanstalt Württemberg, der nach seiner Umschulung nicht wie von Artikel 4 der Verordnung Nr. 9 vorgeschrieben innerhalb der Gemeinschaft wiederbeschäftigt wurde, so daß für 1,92 v. H. der gemäß der Vorschriften der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission stichprobenweise nachgeprüften Fälle ein Zuschuß aus dem Fonds nicht gewährt werden kann. Dieser Prozentsatz entspricht in den betreffenden Anträgen einem Betrag von 37 994,04 DM, der daher nicht in Betracht genommen werden kann.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen der oben genannten Landesversicherungsanstalten (LVA'n) und der Seekasse ist demnach unter Abzug eines Betrages von 37 994,04 DM anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 31 930 503,13 DM — 37 994,04 DM = 31 892 509,09 DM.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1969 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in Artikel 2 aufgeführten Landesversicherungsanstalten (LVA'n) und der Seekasse für in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1967 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 31 892 509,09 DM den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die nachgenannten Landesversicherungsanstalten (LVA'n) und die Seekasse an die Bundesrepublik Deutschland zu leistende Betrag wird auf 31 892 509,09 DM (8 713 800,30 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt verteilt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

<i>Körperschaft</i>	<i>Gewährter Zuschuß</i>	<i>Körperschaft</i>	<i>Gewährter Zuschuß</i>
LVA Baden	1 255 995,38 DM	LVA Schwaben	404 997,05 DM
LVA Braunschweig	463 359,00 DM	LVA Unterfranken	503 200,59 DM
LVA Hamburg	1 948 726,58 DM	LVA Westfalen	5 312 988,18 DM
LVA Hannover	2 798 489,94 DM	LVA Württemberg	1 940 862,17 DM
LVA Hessen	2 092 858,61 DM	Seekasse	332 451,13 DM
LVA Niederbayern-Oberpfalz	469 236,10 DM		
LVA Oberbayern	810 866,84 DM		
LVA Ober- und Mittelfranken	946 521,67 DM		
LVA Oldenburg-Bremen	1 527 784,38 DM		
LVA Rheinland-Pfalz	1 358 649,61 DM		
LVA Rheinprovinz	6 823 212,09 DM		
LVA Saarland	631 684,67 DM		
LVA Schleswig-Holstein	2 270 625,10 DM		

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für vom „Ministère du Travail, de l'Emploi et de la Population“ durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6861, 6895, 6907)

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/86/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾ in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 a) der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

⁽²⁾ ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

⁽³⁾ ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.